



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche Petrus-Gemeinde Homberg (Efze)

Bergstraße 17a
34576 Homberg (Efze)
Telefon (0 56 81) 55 21
homberg@selk.de
www.selk-homberg.de

Hygiene-Plan für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

15., überarbeitete Version, gültig ab 5. Dezember 2021

(Änderungen zur vorherigen Version *kursiv*)

Für alle Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde gilt der Grundsatz der hessischen Coronavirus- Schutzverordnung:

**„Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten,
dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.“**

§ 1 (1)

Vergegenwärtigung zur Situation unserer Gemeinde:

Wir schließen niemanden vom Gottesdienst aus. Die Vorstellung, jemanden der am Gottesdienst teilnehmen möchte an der Tür zurückzuweisen, widerspräche unserem Verständnis von der Frohen Botschaft die in unseren Gottesdiensten gepredigt wird.

Wir können diese Entscheidung verantworten weil wir wissen, dass diejenigen Gemeindeglieder, die regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen, zum größten Teil geimpft oder genesen sind. Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen dem kontinuierlichen Testverfahren in den Schulen. Die amtierenden Pfarrer unterliegen der „3G-Regel am Arbeitsplatz“, welche durch die SELK überprüft wird. In dem derzeit seltenen Fall, dass auswärtige Gäste aus dem Jugendgästehaus in unseren Gottesdienst kommen, unterliegen diese für ihren Aufenthalt dort der „3G“-Regel. Damit erfüllt die realistisch anwesende Gemeinde die Voraussetzungen für „3G“, möglicherweise sogar „2G“ ohne dass es einer gesonderten Überprüfung bedarf. *Ungeimpfte werden durch Aushang gebeten, sich vor einem Gottesdienstbesuch testen zu lassen.*

Über die Gestaltung und Form der Weihnachtsgottesdienste wird gesondert entschieden auf Grundlage der dann möglicherweise wiederum geänderten Verordnungen.

Gottesdienste

Auf dieser Grundlage gilt in unserer Kirche:

Sitzordnung:

Es *dürfen* bis zu 10 Personen ohne Abstand zusammensitzen*. Um Abstände zu ermöglichen wird folgendes vereinbart:

- Auf der linken Seite (Orgelseite) werden wieder einige Sitzauflagen entfernt.
- Auf der rechten Seite bleibt es bei der bisherigen Sitzordnung, indem nur jede zweite Bankreihe genutzt wird. Auf den Bänken die nicht genutzt werden sollen bleiben die Sitzauflagen entfernt.

Masken:

In der Kirche sind medizinische Masken („OP-Masken“ oder FFP2 u.ä.) zu tragen, die auch am Sitzplatz nicht abgenommen werden dürfen.

Der Pfarrer kann die Maske abnehmen solange er im Altarraum / an der Kanzel agiert. Dies gilt nicht während der Feier des Hl. Abendmahls.**

Lüftung:

Wie gehabt stehen vor Beginn des Gottesdienstes Türen und Fenster einige Minuten offen. Nach maximal 20 Minuten werden während des Gottesdienstes die Tür sowie zwei gegenüberliegende Fenster für etwa 5 Minuten geöffnet, um eine Querlüftung zu ermöglichen. Grundlage sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes für das Lüften in Schulen.

Desinfektion:

Wie gehabt steht am Eingang sowie im Mittelgang Desinfektionsmittel für die Hände bereit. Im Toilettenraum werden nur Einweg-Papierhandtücher benutzt. Es steht Flächendesinfektionsmittel für den Toilettensitz zur Verfügung.

Abendmahl:

Wie gehabt erfolgt die Feier des Abendmahls in der von der SELK empfohlenen und während der Pandemie praktizierten und bewährten Weise: Abendmahlsgefäße werden besonders sorgfältig gereinigt und getrocknet. Der Pfarrer desinfiziert zu Beginn der Abendmahlsliturgie seine Hände. Zur Kommunion liegen die konsekrierten Hostien einzeln bereit, werden von den Kommunikanten aufgenommen und in den Kelch eingetaucht. Statt des Kelches wird eine Schale verwendet um jedwede Berührung des hochstehenden Kelchrandes zu vermeiden. Die Austeilung erfolgt in der Form der Wandelkommunion, dabei ist die Abstandsregelung einzuhalten. Für die Kommunikanten steht auf dem Weg zum Altar Desinfektionsmittel für die Hände bereit.

Beichte:

Wie gehabt erfolgt die Beichte ohne Handauflegung (Agende Form B).

Gestaltung:

Gemeindegottesdienst ist, ebenso wie Chorgesang und Bläserchor, weiterhin zulässig. Der Gottesdienst findet aber weiterhin in einer gekürzten Form statt. Die Dauer des Gottesdienstes soll maximal 50, bei Abendmahlsgottesdiensten 60 Minuten sein. Es obliegt den Pfarrern, den Gottesdienst in einer angemessen verkürzten Form zu gestalten.

Kirchendienst:

Wie gehabt obliegt es dem Kirchendienst, auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten.

Aushang:

Die Gottesdienstbesucher werden per Aushang hingewiesen,

- auf Händeschütteln zu verzichten,
- jederzeit eigenverantwortlich auf Abstände zu achten,
- nur die Bänke zu nutzen auf denen Sitzauflagen liegen,
- im Innenraum eine medizinische Maske zu tragen,
- sich beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie vor dem Abendmahl die Hände zu desinfizieren,

- *sich vor dem Gottesdienst zu testen oder testen zu lassen, falls sie als „ungeimpft“ gelten.*

Gemeindeveranstaltungen

Für Veranstaltungen im Gemeindehaus gilt:

Um mehr Platz zu schaffen und damit Abstände zu ermöglichen wird bis auf Weiteres die leere Pfarrwohnung in der mittleren Etage mitgenutzt.

In absehbarer Zeit sind ohnehin keine größeren Veranstaltungen geplant.

Für Veranstaltungen/ Gemeindegemeinschaften an denen höchstens 10 Personen teilnehmen gibt es keine Beschränkungen. Sollten mehr als 10 Personen teilnehmen müssen alle geimpft oder genesen sein („2G“). Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die über ein schulisches Testheft verfügen, gelten als „2G“. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Die jeweiligen Gemeindegemeinschaftsleiter/innen / Chorleiter/innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln.

Auch *Combo-*, Chor- und Posaunenchorproben sind mit bis zu 10 Personen ohne Auflagen zulässig.*** Sollten mehr als 10 Personen teilnehmen gilt für alle Teilnehmenden die „2G“-Regel. Die Proben finden weiterhin in der Kirche statt um Abstände und Lüftung zu ermöglichen.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können, auch im Innenbereich, mit bis zu 50 Personen stattfinden. *Alle Teilnehmenden müssen geimpft, genesen oder getestet sein („3G“).*

Am Eingang zum Gemeindehaus steht Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung. In den Toilettenräumen werden nur Einweg-Papierhandtücher benutzt. Es steht Flächendesinfektionsmittel für die Toilettensitze zur Verfügung.

Entsprechend der Praxis bei Gottesdiensten sind die Gemeinderäume im Abstand von maximal 20 Minuten durch Öffnen von Fenstern und Türen auf gegenüberliegenden Seiten zu lüften.

Eine genaue Übersicht über die einzelnen Gemeindegemeinschaften ist im Anhang aufgeführt.

Für Veranstaltungen im Außengelände gilt:

Für Veranstaltungen bis 10 Personen gibt es keine Beschränkungen. Bei 11 bis 100 Teilnehmenden ist auf die Einhaltung der Abstände zu achten und Desinfektionsmittel bereitzustellen. Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden finden realistischere Weise in absehbarer Zeit nicht statt.

Beschlossen vom Kirchenvorstand per Rundmail am 3. Dezember 2021

F.d.R. Pfr. Christian Utpatel

Grundlagen:

Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24.11.2021, gültig ab 25.11.2021

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/LF%20CoSchuV%20%20\(Stand%2005.12.21\)_1.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/LF%20CoSchuV%20%20(Stand%2005.12.21)_1.pdf)

Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV des Landes Hessen, Stand 05.12.2021

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-12/21-12-03-Auslegungshinweise_CoSchuV.pdf

Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Lüften in Schulen:
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen>

* Begründung zur Sitzordnung:

„... die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 10 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.“
Auslegungshinweise zu §16 (Seite 31)

** Nach CoSchuV §2 (2), entsprechend Lehrenden in Bildungseinrichtungen bei Einhaltung der Abstände und eines Lüftungskonzeptes

*** „Chorproben (Amateur-Chöre) und Proben anderer Laien-Ensembles (Musik, Orchester, Theater, Tanz) können mit bis zu 10 Personen ohne Auflagen erfolgen. Bei Proben mit mehr als 10 Personen unterliegen sie, wie andere Zusammenkünfte mit mehr als 10 Personen auch, den oben beschriebenen Auflagen.“
Auslegungshinweise zu §16 (Seite 31)

Übersicht Gemeindekreise und Chöre:

Frauenfrühstück	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen. Sollten mehr als 10 Personen teilnehmen gilt 2G
Männerfrühstück	2G auch bei weniger als 10 Personen, weil in Gastronomie
Bibelgesprächskreis	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen
Kirchenvorstand	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen und Gremiensitzung
Bibelentdeckertour	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen Bei mehr als 10, bis zu 50 Personen: 3G weil Kinder- und Jugendarbeit
Krippenspielprobe	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen. Bei mehr als 10, bis zu 50 Personen: 3G weil Kinder- und Jugendarbeit
Jugendkreis	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen. Bei mehr als 10, bis zu 50 Personen: 3G weil Kinder- und Jugendarbeit
Combo	keine Auflagen, da weniger als 10 Personen
Chor	2G
Posaunenchor	2G
„3G“ =	Geimpfte oder Genesene oder mit max. 24 Std altem „Bürgertest“. Schülerinnen und Schüler mit schulischem Testheft. Ungeimpfte nur mit ärztlichem Attest.
„2G“ =	Geimpfte oder Genesene. Schülerinnen und Schüler mit schulischem Testheft. Ungeimpfte nur mit ärztlichem Attest.